



Merkblatt für das Bewilligungsverfahren nach Art. 7 VST¹

Übertragung von Aufgaben des Sicherheitsdienstes auf ein Sicherheitsunternehmen

Bei der Erteilung einer Bewilligung nach Art. 5 Abs. 3 BGST² i. V. mit Art. 7 VST prüft das BAV folgende Punkte:

1 Allgemeines

- 1.1 Soweit die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung durch das Vorlegen von Dokumenten überprüft werden kann, sind diese vorzulegen. Andernfalls genügt eine formelle Erklärung seitens dieser Unternehmen.
- 1.2 Wurde das Sicherheitsunternehmen bereits früher mit Bewilligung des BAV von einem andern Transportunternehmen mit einer Schutzaufgabe betraut, beschränkt sich die Prüfung auf die Ziffern 2.3.2, 2.4.3, 2.4.5, 2.5 und 3
- 1.3 Verfügt das Sicherheitsunternehmen über eine Zulassung als Sicherheitsunternehmen nach kantonalem Recht, beschränkt sich die Prüfung der Voraussetzungen auf die noch nicht geprüften Punkte.
- 1.4 Für die Bearbeitung des Gesuches um eine Bewilligung muss eine Frist von mindestens 60 Tagen eingeplant werden.
- 1.5 Die Bewilligung ist fünf Jahre gültig.
- 1.6 Auf Gesuch hin wird diese erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Bei Änderungen der Voraussetzungen sind die entsprechenden Dokumente einzureichen. Andernfalls ist eine Bestätigung einzureichen, wonach in diesen Punkten keine Änderungen eingetreten sind. Von der aktuellen kantonalen Bewilligung gemäss Ziffer 2.4.5 ist eine Kopie einzureichen.

2 Das Transportunternehmen weist nach:

- 2.1 dass der Sitz des Sicherheitsunternehmens in der CH liegt;
beglaubigter Handelsregisterauszug gemäss Formular in Anhang 2
- 2.2 dass das Sicherheitsunternehmen mehrheitlich in schweizerischem Besitz ist;
Siehe Formular in Anhang 2
- 2.3 dass das Sicherheitsunternehmen die Einhaltung der massgebenden Vorschriften gemäss Anhang 1 gewährt;

¹ Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (SR 745.21)

² Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (SR 745.2)

- 2.3.1 durch die Auflistung der zu beachtenden Vorschriften gemäss Anhang 1 und der Erklärung deren Einhaltung;
- 2.3.2 durch den Nachweis der Zuverlässigkeit des operativen Chefs mittels Einreichen:
- des Originals des Auszugs aus dem Strafregister, der höchstens vor drei Monaten ausgestellt wurde (Verbrechen u. Vergehen). Bei vorhandenem Eintrag ist eine Kopie des Urteils beizulegen;
 - eines Handlungsfähigkeitszeugnisses.
- 2.3.3 indem keine andern Gründe bekannt sind, die ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit wecken.
- 2.4 dass das Sicherheitsunternehmen die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 VES³ erfüllt;
- 2.4.1 es bietet ausreichende Garantien hinsichtlich Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle ihres Sicherheitspersonals.
- Anforderungsprofil, Prozess*
- 2.4.2 Ihr guter Ruf und ihre Seriosität sind hinreichend nachgewiesen, namentlich durch die Anwendung eines Verhaltenskodexes, ihre Felderfahrung, vorhandene Referenzen oder ihre Mitgliedschaft in einem Branchenverband (z.B. VSSU).
- 2.4.3 es ist zahlungsfähig.
- Auszug aus Betreibungsregister des Unternehmens und des operativen Chefs*
- 2.4.4 es verfügt über ein angemessenes internes Kontrollsystem, das sicherstellt, dass ihr Personal die gebotenen Verhaltensstandards einhält und dass bei Fehlverhalten Disziplinar massnahmen ergriffen werden.
- Prozess, Konzept*
- 2.4.5 es verfügt über über eine Zulassung nach kantonalem Recht, soweit das kantonale Recht eine solche Zulassung vorsieht (Art. 7 Abs. 1 VST);
- Kopie der Bewilligung
oder eine schriftliche Erklärung, wenn noch keine Pflicht besteht*
- 2.4.6 es hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zehn Millionen Franken abgeschlossen.
- Nachweis durch Kopie der Police*

³ Verordnung vom 24. Juni 2015 über den Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben durch Bundesbehörden (VES; SR 124)

2.5 dass das Sicherheitsunternehmen die Voraussetzungen nach Art. 5 VES erfüllt;

Dabei vergewissert sich das Transportunternehmen, dass das Sicherheitspersonal eine adäquate, dem vereinbarten Mandat entsprechende Ausbildung erhalten hat, die insbesondere folgende Aspekte einschliesst:

2.5.1 Grundrechte, Persönlichkeitsschutz und Verfahrensrecht;

2.5.2 Einsatz körperlicher Gewalt und von Waffen für das Handeln in Notwehr oder in Notstandssituationen;

2.5.3 Umgang mit Widerstand leistenden oder gewaltbereiten Personen;

2.5.4 Leistung erster Hilfe;

2.5.5 Beurteilung gesundheitlicher Risiken einer Gewaltanwendung;

2.5.6 Korruptionsbekämpfung.

2.6 Das BAV empfiehlt den Transportunternehmen von den Sicherheitsunternehmen ein Zertifikat resp. einen Nachweis zu verlangen, gemäss welchem ihre Mitarbeiter entweder eine Ausbildung "Mitarbeitende Sicherheitsdienst öV⁴" oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben.

3 Das Transportunternehmen legt eine Vereinbarung zur Genehmigung vor, welche folgende Punkte regelt:

3.1 die Vereinbarung hat u.a. die Punkte nach Art. 7 Abs. 3 VST zu enthalten;

3.2 die Vereinbarung hat die Kontrolle durch die TU nach Art. 7 Abs. 4 zu regeln;

3.3 die TU erklärt sich als für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben als Verantwortlich.

3.4 Die TU oder das Sicherheitsunternehmen stellen zusammen mit dem Gesuch dem BAV als Beilagen folgende Unterlagen zu:

3.4.1 die Dienstanweisungen an das Sicherheitspersonal des Sicherheitsunternehmens Art. 11 Abs. 1 Bst. a VST;

3.4.2 Konzept über die Weiterbildung;

3.4.3 Abbildung des Ausweises

3.4.4 Abbildung der Uniform

3.4.5 Abbildung des Dienstfahrzeuges

4 Das Sicherheitsunternehmen sichert zu:

4.1 dass es die Datenbearbeitung physisch und logisch von ihren übrigen Datenbearbeitungssystemen trennt (Art. 6 Abs. 2 BGST);

4.2 dass das Sicherheitspersonal fachbezogene Weiterbildungskurse besuchen kann;

⁴ BERNMOBIL hat bereits eine Ausbildung entwickelt, welche von der IPH Hitzkirch auditiert und zertifiziert worden ist.

- 4.3 dass es allfällige Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligung massgeblichen Voraussetzungen dem BAV mitteilt.

5 Aufsichtsbeschwerden und Massnahmen

- 5.1 Das BAV ist zuständig für Aufsichtsbeschwerden gegen Sicherheitsorgane.
- 5.2 Stellt es Verstösse gegen das BGST oder die VST fest, können gegen die Sicherheitsorgane folgende Massnahmen ergriffen werden:
- a. Verweis;
 - b. Verwarnung;
 - c. Änderung des Aufgabenkreises;
 - d. Entzug der vom BAV erteilten Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 VST

6 Widerruf

Das BAV kann die erteilte Bewilligung widerrufen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung notwendigen Voraussetzungen wegfallen und diese nicht innert der vom BAV gewährten Frist wieder hergestellt werden.

Anhang 1

- BGST; SR 745.2
- VST; SR 745.21
- ZAG; SR 364
- ZAV; SR 364.3
- DSG; SR 235.1
- StGB; SR 311
- VES; SR 124
- Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010
- Kantonalen Erlass über die Sicherheitsunternehmen, soweit in Kraft

Bescheinigung des schweizerischen Charakters eines Sicherheitsunternehmens

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr

Diese Bescheinigung ist dem Gesuch für eine Bewilligung zur Übertragung von Aufgaben des Sicherheitsdienstes auf ein Sicherheitsunternehmen beizulegen.

Die namens der Firma

unterzeichnende(n) Person(en) bescheinigt/bescheinigen, dass

1. das Unternehmen mehrheitlich in schweizerischem Besitz ist und im Falle einer Aktiengesellschaft mehr als die Hälfte des Aktienkapitals aus Namenaktien besteht und dieses Aktienkapital im Besitz von Schweizern oder von schweizerisch beherrschten Handelsgesellschaften oder Genossenschaften stehen;
2. Verwaltung und Geschäftsleitung mehrheitlich aus Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen;
3. das Unternehmen auch nicht in anderer Weise massgeblich durch ausländische Interessen beeinflusst wird.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, das Bundesamt für Verkehr (BAV) umgehend zu benachrichtigen, wenn die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Das BAV kann zur Überprüfung der unter Ziffer 3 enthaltenen Erklärungen Auszüge aus dem Steuerregister oder andere Unterlagen anfordern.

Die Erschleichung einer falschen Beurkundung durch falsche oder verfälschte Angaben wird strafrechtlich verfolgt.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift:

.....

Der Bescheinigung sind beizulegen:

- Statuten der Gesellschaft
- Handelsregisterauszug (beglaubigt)
- Zusammensetzung der Verwaltung und Geschäftsleitung
- Bescheinigung einer öffentlichen Urkundsperson oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 der Bescheinigung

Liste aller Beilagen

- Vereinbarung zwischen der Transportunternehmung und dem Sicherheitsunternehmen
- Bescheinigung gemäss Anhang 2
- Statuten der Gesellschaft
- Handelsregisterauszug (beglaubigt)
- Zusammensetzung der Verwaltung und Geschäftsleitung
- Bescheinigung einer öffentlichen Urkundsperson oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 der Bescheinigung
- Original des Auszugs aus dem Strafregister des operativen Chefs
- Handlungsfähigkeitszeugnis des operativen Chefs
- Bestätigung der Vormundschaftsbehörde betreffend des operativen Chefs
- Auszug aus Betreibungsregister des Unternehmens und des operativen Chefs
- Anforderungsprofil, Prozess der Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle des Sicherheitspersonals
- Zertifikat oder Nachweis über die Ausbildung der Mitarbeiter, soweit vorhanden
- Prozess oder Konzept über das interne Kontrollsystem, das sicherstellt, dass das Personal die gebotenen Verhaltensstandards einhält und dass bei Fehlverhalten Disziplinar massnahmen ergriffen werden
- Kopie der Bewilligung über eine Zulassung nach kantonalem Recht oder eine schriftliche Erklärung, wenn noch keine Pflicht besteht
- Kopie der Police einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Liste mit allfälligen Referenzen
- Belege über die Mitgliedschaft in einem Branchenverband
- Dienstanweisungen an das Sicherheitspersonal
- Konzept über die Weiterbildung
- Abbildung des Ausweises
- Abbildung der Uniform
- Abbildung des Dienstfahrzeuges